

Vorschläge zur Änderung der Taxenordnung vom 18. Januar 2000, zuletzt geändert 16. September 2014 (HmbGVBI S.420)

(Stand 06.Februar.2017)

Geltende Regelung		Änderungsvorschlag	Begründung
§ 1	Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmerinnen und Unternehmern, die ihren Betriebssitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.	unverändert	
§ 2	Beförderungsentgelte (1) ¹ Das Beförderungsentgelt setzt sich bei einer Beförderung, deren Ausgangs- und Zielpunkt in dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegen, unabhängig von der Anzahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Preis je Kilometer durchfahrener Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartegeld und gegebenenfalls dem Großraumtaxen-Zuschlag zusammen. ² Die Umsatzsteuer ist darin enthalten. ³ Das Beförderungsentgelt ist auf dem Fahrpreisanzeiger anzuzeigen.	(1) ¹ Das Beförderungsentgelt setzt sich bei einer Beförderung, deren Ausgangs- und Zielpunkt in dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegen, unabhängig von der Anzahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Preis je Kilometer durchfahrener Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartegeld und gegebenenfalls dem Großraumtaxen-Zuschlag zusammen. ² An Stelle der Entgeltbestandteile kann ein Festpreis treten, soweit dies im Folgenden geregelt ist. ³ Die Umsatzsteuer ist im Beförderungsentgelt enthalten. ⁴ Das Beförderungsentgelt ist auf dem Fahrpreisanzeiger anzuzeigen.	Klarstellung im Hinblick auf die neue Regelung zum Festpreis.
		„(1a) Hauptverkehrszeiten im Sinne dieser Verordnung sind die Zeiten werktags außer sonnabends von 07:00 bis 10.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr.“	Definition der Hauptverkehrszeiten im neuen Absatz 1a.
	(2) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt ... 3,20 Euro.	„(2) ¹ Der Grundpreis für jede Fahrt richtet sich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Fahrpreisanzeiger einzuschalten ist. ² Liegt dieser Zeitpunkt in den Hauptverkehrszeiten, beträgt er 4,20 Euro. Im Übrigen beträgt er 3,50 Euro.“	Für die Höhe des Grundpreises ist allein der Zeitpunkt maßgeblich, der generell gemäß Absatz 7 für die Einschaltung des Fahrpreisanzeigers gilt – also nach Abfahrt oder im Falle einer Bestellfahrt nach Eintreffen am Bestellort, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Dieser Grundpreis ändert sich nicht, wenn die Fahrt teilweise zu Zeiten mit anderen Preisen stattfindet.

	<p>(3) Der Kilometerpreis beträgt</p> <p>a) bis einschließlich des vierten Kilometers 2,35 Euro,</p> <p>b) vom fünften bis einschließlich des neunten Kilometers 2,10 Euro,</p> <p>c) ab dem zehnten Kilometer 1,45 Euro</p>	<p>„(3) In den Hauptverkehrszeiten beträgt der Kilometerpreis</p> <p>a) für jede durchfahrene Wegstrecke bis zu vier Kilometer 2,50 Euro,</p> <p>b) für jede weitere durchfahrene Wegstrecke ab vier Kilometer bis zu neun Kilometer 2,30 Euro,</p> <p>c) für jede weitere durchfahrene Wegstrecke ab neun Kilometer 1,60 Euro.</p> <p>in den übrigen Zeiten beträgt der Kilometerpreis</p> <p>a) für jede durchfahrene Wegstrecke bis zu vier Kilometer 2,45 Euro,</p> <p>b) für jede weitere durchfahrene Wegstrecke ab vier Kilometer bis zu neun Kilometer 2,20 Euro,</p> <p>c) für jede weitere durchfahrene Wegstrecke ab neun Kilometer 1,50 Euro.“</p>	<p>Die Höhe des Kilometerpreises ändert sich mit der nächsten Schalteinheit wenn während der Fahrt eine Zeitgrenze zwischen Hauptverkehrszeiten und sonstigen Zeiten überschritten wird..</p>
	<p>(4) ¹ Das Wartegeld wird für jede - auch verkehrsbedingte - Stillstandszeit erhoben, die während der Inanspruchnahme der Taxe entsteht, jedoch nur, wenn die einzelne Stillstandszeit länger als 60 Sekunden dauert, und nur für den Teil dieser Stillstandszeit, der über 60 Sekunden hinausgeht.</p> <p>² Das Wartegeld beträgt je Stunde ... 30 Euro. ³ Die Umschaltgeschwindigkeit zwischen Weg- und Zeittarif ist gleich der Stillstandsgeschwindigkeit.</p>	<p>unverändert</p>	
	<p>(5) ¹ Der Kilometerpreis und das Wartegeld werden nach Schalteinheiten von 0,10 Euro berechnet.</p> <p>² Das ergibt je Schalteinheit</p> <p>a) bis einschließlich des vierten Kilometers eine Teilstrecke von 42,6 Meter,</p> <p>b) vom fünften bis einschließlich des neunten Kilometers eine Teilstrecke von 47,6 Meter,</p> <p>c) ab dem zehnten Kilometer eine Teilstrecke von 69 Meter,</p> <p>d) für das Wartegeld eine Wartezeit von 12 Sekunden</p>	<p>(5) Der Kilometerpreis und das Wartegeld werden nach Schalteinheiten von 0,10 Euro berechnet. (Satz 2 wird gestrichen.)</p>	<p>Die Umrechnung in Wegstrecken bzw. Sekunden je Schalteinheit von 0,10 Euro ergibt sich aus den in Absätzen 3 und 4 getroffenen Regelungen und ist deshalb entbehrlich.</p>

		<p>„(5a) ¹Auf Wunsch des Fahrgastes, der bei einer Bestellfahrt mit der Bestellung, ansonsten vor der Abfahrt geäußert werden muss, tritt an die Stelle der Berechnung des Beförderungsentgelts nach den Absätzen 2 bis 5 ein Festpreis von 30,00 Euro. ²Jede Fahrt zu diesem Festpreis ist im Taxameter zu erfassen. ³Wird bei einer Fahrt mit Festpreis nach Satz 1 eine Wegstrecke von 12 Kilometer überschritten, werden für den nachfolgenden Weg der Kilometerpreis und das Wartegeld nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 zusätzlich zum Festpreis berechnet. ⁴Der Grundpreis wird nicht zusätzlich berechnet. ⁵Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen einer Wegstrecke von 12 Kilometer unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der Festpreis nach Satz 1 zu zahlen. ⁶Wird die Fahrt nach der Unterbrechung fortgesetzt, beginnt mit dem Zeitpunkt der Unterbrechung die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 4; das Entgelt für die fortgesetzte Fahrt richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5. ⁷Zuschläge und Sonderkosten sind zusätzlich zum Festpreis, bei Überschreitung der Wegstrecke nach Satz 3 oder bei Fortsetzung unterbrochener Fahrten nach Satz 6 jedoch nicht erneut zu berechnen.</p>	<p>Neuregelung zum Festpreis, der vom Fahrgast vor der Fahrt frei gewählt werden kann, in Absatz 5a. Er umfasst Grundpreis, Kilometerpreis und Wartegeld bis zu einer Strecke von 12 Kilometer unabhängig davon, ob es sich um Hauptverkehrszeiten oder sonstige Zeiten handelt. Die Erfassung von Festpreisfahrten im Taxameter ist auf Grund der Aufzeichnungspflichten erforderlich. Wird die Strecke von 12 Kilometern überschritten, findet ab der nächsten Schalteinheit die Entgeltberechnung nach Kilometerpreis und Wartegeld wie üblich zusätzlich zu dem Betrag von 30,00 Euro statt; der Grundpreis bleibt dagegen durch den Festpreis von 30 Euro abgegolten. Um missbräuchliche Fahrtunterbrechungen auf Wunsch des Fahrgastes zu vermeiden, ist für die Fahrt bis zur Unterbrechung der Festpreis zu zahlen, ab dem Zeitpunkt der Unterbrechung gilt bei Fortsetzung der Fahrt die übliche Entgeltberechnung. Für Unterbrechungen, die nicht vom Fahrgast veranlasst wurden, gilt Absatz 8.</p>
<p>(6) ¹Bei Benutzung einer Taxe, die über mehr als vier Sitzplätze für Fahrgäste verfügt (Großraumtaxe), ist ein Zuschlag in Höhe von 6 Euro zu entrichten, wenn mehr als vier Fahrgäste gleichzeitig befördert werden. ²Er darf nur dann gefordert werden, wenn ein von der für die Genehmigung zuständigen Behörde erteilter Hinweis auf diese Vorschrift gut sichtbar in der Großraumtaxe angebracht ist.</p>	<p>(6) Bei Benutzung einer Taxe, die über mehr als vier Sitzplätze für Fahrgäste verfügt (Großraumtaxe), ist ein Zuschlag in Höhe von 6 Euro zu entrichten, wenn mehr als vier Fahrgäste gleichzeitig befördert werden. (Satz 2 wird gestrichen.)</p>	<p>Eine besondere Bestätigung mit amtlichem Hinweis zu Großraumtaxen ist entbehrlich.</p>	
<p>(7) ¹Der Fahrpreisanzeiger ist nach Abfahrt der Taxe, im Falle einer Bestellfahrt nach Eintreffen am Bestellort, jedoch nicht vor dem vereinbarten</p>	<p>(7) ¹Der Fahrpreisanzeiger ist nach Abfahrt der Taxe, im Falle einer Bestellfahrt nach Eintreffen am Bestellort, jedoch nicht vor dem vereinbarten</p>		

	Zeitpunkt, einzuschalten. ² Wird die bestellte Taxe nicht in Anspruch genommen, so ist von der Bestellerin oder vom Besteller der Betrag zu entrichten, der zum Zeitpunkt der Stornierung des Auftrages vom Fahrpreisanzeiger angezeigt wird (Grundpreis und gegebenenfalls entstandenes Wartegeld). ³ Nach Erreichen des Fahrtziels ist der Fahrpreisanzeiger auf »KASSE« zu schalten.	Zeitpunkt, einzuschalten. ² Wird die bestellte Taxe nicht in Anspruch genommen, so ist von der Bestellerin oder vom Besteller der Betrag zu entrichten, der zum Zeitpunkt der Stornierung des Auftrages vom Fahrpreisanzeiger angezeigt wird (Grundpreis und gegebenenfalls entstandenes Wartegeld oder Festpreis). ³ Nach Erreichen des Fahrtziels ist der Fahrpreisanzeiger auf »KASSE« zu schalten.	Ergänzung im Hinblick auf den neu eingeführten Festpreis.
	(8) Wird eine Fahrt vor Erreichen des Fahrtziels unterbrochen und ist die Weiterfahrt unmöglich, ist der Fahrpreisanzeiger auf »KASSE« zu stellen und der angezeigte Fahrpreis abzüglich des Grundpreises zu erheben.	(8) ¹ Wird eine Fahrt vor Erreichen des Fahrtziels unterbrochen und ist die Weiterfahrt unmöglich, ist der Fahrpreisanzeiger auf »KASSE« zu stellen und der angezeigte Fahrpreis abzüglich des Grundpreises zu erheben. ² Bei Fahrten zum Festpreis nach Absatz 5a ist dieser abzüglich des Betrags für den Grundpreis außerhalb von Hauptverkehrszeiten zu erheben.	Bei einer Fahrtunterbrechung, die nicht auf Wunsch des Fahrgastes erfolgt, bedarf es einer entsprechenden Regelung für Festpreisfahrten. Für Unterbrechungen auf Wunsch des Fahrgastes gilt Absatz 5a Sätze 5 und 6.
	(9)....	unverändert	
	(10)	unverändert	
	(11)	unverändert	
	(12) ¹ Ein von der zuständigen Behörde erteilter Hinweis zu den Beförderungsentgelten und Sonderkosten ist im Wageninnern an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle anzubringen. ² Der Hinweis enthält a) die Regelungen zum Grundpreis in Absatz 2 und zu den Kilometerpreisen in Absatz 3, b) Angaben zur Höhe des Wartegeldes und den zeitlichen Voraussetzungen für seine Erhebung nach Absatz 4, c) Angaben zur Höhe des Zuschlages für die Großraumtaxe und zu den Voraussetzungen für seine Erhebung nach Absatz 6 Satz 1, d) Angaben über Probetarife nach Absatz 11, e) Angaben über Sonderkosten nach § 3 Absatz 1.	(12) ¹ Ein von der zuständigen Behörde erteilter Hinweis zu den Beförderungsentgelten und Sonderkosten ist im Wageninnern an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle anzubringen. ² Der Hinweis enthält a) die Regelungen zum Grundpreis in Absatz 2 und zu den Kilometerpreisen in Absatz 3, b) Angaben zur Höhe des Wartegeldes und den zeitlichen Voraussetzungen für seine Erhebung nach Absatz 4, c) Angaben zur Höhe des Festpreises und zur Länge der durch ihn abgegoltenen Wegstrecke nach Absatz 5a, d) Angaben zur Höhe des Zuschlages für die Großraumtaxe und zu den Voraussetzungen für seine Erhebung nach Absatz 6 Satz 1, e) Angaben über Probetarife nach Absatz 11, f) Angaben über Sonderkosten nach § 3 Absatz 1.	Ergänzung zum Festpreis für den Tarifhinweis.

§3	Sonderkosten ...	unverändert	
§ 4	Zahlungsweise (1) ¹ Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. ² Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer kann jedoch bei konkretem Verdacht der Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes schon vor Antritt der Fahrt als Vorauszahlung die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen.	(1) ¹ Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. ² Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer kann jedoch bei konkretem Verdacht der Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes schon vor Antritt der Fahrt als Vorauszahlung die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen. ³ Der Fahrgast kann das Beförderungsentgelt auch durch unbare Zahlungsmittel entrichten, sofern die hierfür erforderlichen Einrichtungen in der Taxe zur Verfügung stehen.“	Klarstellung, dass auch unbare Zahlungen möglich sind.
	(2) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer soll in der Lage sein, jederzeit 50 Euro zu wechseln.	unverändert	
§ 5	Quittungen (1) ¹ Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer erteilt dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung. ² Sie oder er hat eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen.	(1) ¹ Die Taxenfahrerin, der Taxenfahrer oder der Zahlungsdienstleister erteilt dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung. ² Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer hat eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen.	Bei App-Bestellung erfolgt die Quittung häufig durch den Zahlungsdienstleister; eine weitere Quittung durch die Fahrerin oder den Fahrer ist dann nicht erforderlich. Für alle anderen Fälle bleibt die im Fahrzeug ausgestellte Quittung dagegen erforderlich, so dass auch die Verpflichtung zum Mitführen der Quittung es bei der Verpflichtung zum Mitführen unverändert bleibt.
	(2) ¹ Es dürfen nur Quittungsvordrucke mitgeführt und verwendet werden, die mit der eingestanzten oder aufgedruckten Ordnungsnummer der benutzten Taxe versehen sind und die die	(2) ¹ Es dürfen nur Quittungsvordrucke mitgeführt und verwendet werden, die mit der eingestanzten oder aufgedruckten Ordnungsnummer der benutzten Taxe versehen sind. ² Sie müssen	Der wahlweise Aufdruck entweder der herkömmlichen Adressangabe oder der elektronischen Erreichbarkeit der

	<p>Anschrift, die Telefax-Nummer und die Adresse für elektronische Nachrichten (E-Mail-Adresse) der für die Aufsicht über den Verkehr mit Taxen zuständigen Stelle der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsbehörde enthalten. ²Zulässig ist auch die Verwendung elektronisch ausgedruckter Quittungen. ³Elektronisch ausgedruckte Quittungen müssen vorgedruckten Quittungen inhaltlich entsprechen.</p>	<p>entweder die Anschrift und die Telefax-Nummer der für die Aufsicht über den Verkehr mit Taxen zuständigen Stelle der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsbehörde oder die Aufschrift „Freie und Hansestadt Hamburg, Taxenaufsicht, www.hamburg.de/taxi/beschwerde/“ enthalten. ³Zulässig ist auch die Verwendung elektronisch ausgedruckter oder übermittelter Quittungen. ⁴Elektronische Quittungen müssen vorgedruckten Quittungen inhaltlich entsprechen.</p>	<p>Taxenaufsicht wird eingeführt. Möglich ist auch die Verwendung beider Erreichbarkeiten auf den Aufdrucken, womit künftige Änderungen von Quittungsvordrucken am besten vermieden werden können. Ferner wird klargestellt, dass nicht nur im Fahrzeug ausgedruckte, sondern elektronisch übersandte Quittungen – insbesondere von Fahrtenvermittlern – zulässig sind, wenn sie den vorgedruckten Quittungen inhaltlich entsprechen.</p>
	<p>(3) ¹Im Übrigen muss die Quittung folgende Angaben enthalten: a) Name und Betriebsanschrift der Unternehmerin oder des Unternehmers, b) gezahlter Betrag, c) Umsatzsteueranteil, wenn vom Fahrgast gewünscht, d) Datum der Beförderung, e) die Unterschrift der FahrerIn oder des Fahrers, f) Abfahrtspunkt und Fahrtziel, es sei denn, der Fahrgast verzichtet auf diese Angaben.</p> <p>²Auf elektronisch erstellten Quittungen ist die Unterschrift der FahrerIn oder des Fahrers verzichtbar. ³Abfahrtspunkt und Fahrtziel sind von der FahrerIn oder vom Fahrer gegebenenfalls handschriftlich einzufügen.</p>	<p>(3) ¹Im Übrigen muss die Quittung folgende Angaben enthalten: a) Name und Betriebsanschrift der Unternehmerin oder des Unternehmers, b) Beförderungsentgelt, c) Umsatzsteueranteil, wenn vom Fahrgast gewünscht, d) Datum der Beförderung, e) die Unterschrift der FahrerIn oder des Fahrers, f) Abfahrtspunkt und Fahrtziel, es sei denn, der Fahrgast verzichtet auf diese Angaben.</p> <p>²Auf elektronischen Quittungen ist die Unterschrift der Ausstellerin oder des Ausstellers verzichtbar. ³Abfahrtspunkt und Fahrtziel sind von der FahrerIn oder vom Fahrer gegebenenfalls handschriftlich in eine ausgedruckte oder auf Wunsch des Fahrgastes vom Zahlungsdienstleister in eine elektronisch übermittelte Quittung einzufügen.</p>	<p>Mit dem Begriff „Beförderungsentgelt“ an Stelle von „gezahlter Betrag“ werden Auslegungsschwierigkeiten über den notwendigen Inhalt der Quittung vermeiden.</p> <p>Die Aussage in Satz 2, wonach die Unterschrift auf elektronischen Quittungen verzichtbar ist, gilt nunmehr für im Fahrzeug ausgedruckte wie übermittelte elektronische Quittungen gleichermaßen. Die Daten zum Abfahrtspunkt und Fahrtziel müssen auf elektronisch übermittelten Quittungen nur auf Wunsch des Fahrgastes eingetragen werden.</p>
§6	Benutzung der Taxenstände	unverändert	
§ 7	Weitere Pflichten der TaxenfahrerIn oder des Taxenfahrers (1)	unverändert	

	(2)	unverändert	
	(3) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer hat einen Abdruck dieser Taxenordnung, den Bekanntmachungstext von gegebenenfalls aufgrund von § 2 Absatz 11 eingeführten Probetarifen sowie einen Stadtplan des Gesamtgebietes der Freien und Hansestadt Hamburg, dessen Erscheinungsdatum nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.	(3) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer hat einen Abdruck dieser Taxenordnung, den Bekanntmachungstext von gegebenenfalls aufgrund von § 2 Absatz 11 eingeführten Probetarifen sowie einen Stadtplan, dessen Erscheinungsdatum nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf oder eine entsprechende elektronische Darstellung des Gesamtgebietes der Freien und Hansestadt Hamburg mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.	Anstelle des herkömmlichen Stadtplans kann auch eine entsprechende elektronische Darstellung, z.B. auf einem Smartphone oder einem Navigationsgerät verwendet werden.
	(4)	unverändert	
§ 8	Pflichten der Unternehmerin und des Unternehmers	unverändert	
§ 9	Ordnungswidrigkeiten (1) ... 16.entgegen § 7 Absatz 3 den vorgeschriebenen Abdruck dieser Taxenordnung, den Bekanntmachungstext des Probetarifs oder den vorgeschriebenen Stadtplan nicht mitführt oder nicht dem Fahrgast auf Verlangen vorlegt, 	(1) ... 16.entgegen § 7 Absatz 3 den vorgeschriebenen Abdruck dieser Taxenordnung, den Bekanntmachungstext des Probetarifs, den vorgeschriebenen Stadtplan oder die entsprechende elektronische Darstellung nicht mitführt oder nicht dem Fahrgast auf Verlangen vorlegt, 	Erforderliche Ergänzung des Tatbestands wegen der Einräumung der Möglichkeit zur Verwendung einer elektronischen Darstellung.
§ 10	Schlussbestimmungen	unverändert	